

Ordnung über den Zugang zu den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für das Lehramt für die Primarstufe und das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam (Lehramts-Zugangsordnung Master – LAZugOM)

Vom 27. Januar 2016¹

i.d.F. der Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für das Lehramt für die Primarstufe und das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam (Lehramts-Zugangsordnung Master – LAZugOM)

- Lesefassung -

Vom 12. Juli 2017²

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 23, 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) am 27. Januar 2016 folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium
- § 3 Zugangsberechtigender Studienabschluss
- § 4 Fächerkombinationen
- § 5 Eignungsmaßnahmen
- § 6 Wahl des Schwerpunkts beim Lehramt für die Sekundarstufen I und II
- § 7 Zulassungsbeschränkungen
- § 8 In-Kraft-Treten

Anhang (zu § 3 Abs. 2 a) und b)): Lehramtstypen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung konkretisiert die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Lehramtsstudienverordnung (LSV) und regelt so den Zugang zu den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für das Lehramt für die Primarstufe und das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium

Zugangsvoraussetzungen für ein lehramtsbezogenes Masterstudium für das Lehramt für die Primarstufe bzw. für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) sind:

1. ein zugangsberechtigender Studienabschluss (lehramtsbezogener Bachelorabschluss (Bachelor of Education), der den §§ 4 und 2 Abs. 1 der LSV entspricht, oder ein gleichwertiger Abschluss),
2. der Nachweis über die Teilnahme an Maßnahmen der Hochschule zur Feststellung der individuellen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Lehrkraft gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 LSV (Eignungsmaßnahmen), sowie
3. ein phoniatisches Gutachten gemäß § 4 Satz 2 Nr. 2 LSV.

§ 3 Zugangsberechtigender Studienabschluss

(1) Der Abschluss des lehramtsbezogenen Bachelorstudiums an der Universität Potsdam für das Lehramt für die Primarstufe, das Lehramt für die Primarstufe mit Schwerpunktbildung auf die Inklusionspädagogik bzw. das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) eröffnet gemäß § 2 Nr. 1 den Zugang für das lehramtsbezogene Masterstudium des entsprechenden Lehramts, wobei aufbauend auf das Bachelorstudium für das Lehramt für die Primarstufe ohne inklusionspädagogische Schwerpunktbildung das Masterstudium nur ohne diese Schwerpunktbildung und aufbauend auf das Bachelorstudium für das Lehramt für die Primarstufe mit Schwerpunktbildung auf die Inklusionspädagogik das Masterstudium nur mit dieser Schwerpunktbildung aufgenommen werden kann.

(1a) Der Abschluss des lehramtsbezogenen Bachelorstudiums an der Universität Potsdam für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen (LSIP) ohne Schwerpunktsetzung Primarstufe oder für das Lehramt an Gymnasien (LG) eröffnet gemäß § 2 Nr. 1 den Zugang für das lehramtsbezogene Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 16. Februar 2016.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. August 2017.

Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I. § 4 Abs. 2 lit. f) bleibt unberührt.

(1b) Der Abschluss des lehramtsbezogenen Bachelorstudiums an der Universität Potsdam für das Lehramt an Gymnasien (LG) eröffnet gemäß § 2 Nr. 1 den Zugang für das lehramtsbezogene Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II. § 4 Abs. 2 lit. e) bleibt unberührt.

(2) Für Absolventen ohne Bachelorabschluss der Universität Potsdam i. S. d. Abs. 1 bis 1b gilt folgendes:

- a) Der Zugang zum Masterstudium für ein bestimmtes Lehramt setzt den lehramtsbezogenen Bachelorabschluss (Bachelor of Education) einer deutschen Universität oder deutschen gleichgestellten Hochschule für das entsprechende Lehramt nach Maßgabe der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) über die Lehramtstypen voraus (Anhang). Für die Aufnahme des Masterstudiums für das Lehramt für die Primarstufe mit Schwerpunktbildung auf die Inklusionspädagogik muss im lehramtsbezogenen Bachelorstudium eine inklusionspädagogische Schwerpunktbildung erfolgt sein. Fehlt eine solche Schwerpunktbildung im Bachelorstudium, so kann auch das Masterstudium nur ohne diese Schwerpunktbildung aufgenommen werden.
- b) Der lehramtsbezogene Bachelorabschluss (Bachelor of Education) einer deutschen Universität oder deutschen gleichgestellten Hochschule kann
 - durch einen gleichwertigen Abschluss eines Studiengangs mit einer fachwissenschaftlichen oder künstlerischen Ausrichtung einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder
 - durch einen lehramtsbezogenen Bachelorabschluss (Bachelor of Education) einer ausländischen Universität oder ausländischen gleichgestellten Hochschule ersetzt werden, sofern neben dem Studium
 - von zwei wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern (für das Masterstudium für das Lehramt für die die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer)) bzw.
 - von einem wissenschaftlichen Fach sowie einem wissenschaftlichen oder einem künstlerischem Fach (für das Masterstudium für das Lehramt für die Primarstufe)jeweils auch
 - bildungswissenschaftliche,
 - fachdidaktische und
 - schulpraktische Studiennachgewiesen werden. Lit. a) Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Sofern der Studienab-

schluss lehramtsbezogen oder in anderer Weise auf einen bestimmten Lehramtstyp ausgerichtet ist, ist der Zugang nur zu dem Masterstudium für das entsprechende bzw. vergleichbare Lehramt nach Maßgabe der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) über die Lehramtstypen möglich (Anhang).

- c) Zuständig für die Entscheidung über das Vorliegen eines lehramtsbezogenen Bachelorabschlusses gemäß lit. a) bzw. die Gleichwertigkeit der Abschlüsse gemäß lit. b) ist das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB). Der Zugang zum lehramtsbezogenen Masterstudium ist nur möglich, wenn durch das ZeLB das Vorliegen eines entsprechenden Bachelorabschlusses bzw. die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt wird.

§ 4 Fächerkombinationen

(1) Im lehramtsbezogenen Masterstudium können nur die Fächer gewählt werden, die im Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen wurden. Entspricht der Name eines Faches des Bachelorstudiums nicht dem Namen des Faches für das lehramtsbezogene Masterstudium an der Universität Potsdam, so ist dies unschädlich, wenn es sich gemäß den Standards und ländergemeinsamen Anforderungen in der Lehrerbildung der KMK um das entsprechende bzw. ein gleichwertiges Fach handelt. Im Zweifel sowie in den Fällen des § 3 Abs. 2 lit. b) entscheidet der für das Fach an der Universität Potsdam zuständige Prüfungsausschuss, ob es sich demnach um das entsprechende bzw. ein gleichwertiges Fach handelt.

(2) Gemäß der LSV gelten zudem die folgenden fächerbezogenen Kombinationsgebote bzw. -verbote:

- a) Beim Masterstudium für das Lehramt für die Primarstufe muss mindestens eines der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik gewählt werden.
- b) Beim Masterstudium für das Lehramt für die Primarstufe für das Fach Sachunterricht muss das nach der für das Fach Sachunterricht maßgeblichen Ordnung im Bachelorstudium erfolgreich absolvierte Bezugsfach studiert werden. Sofern das Bachelorstudium kein Bezugsfach im Sinne des Studiums für das Fach Sachunterricht an der Universität Potsdam umfasst, entscheidet der für das Fach Sachunterricht zuständige Prüfungsausschuss, ob und für welches Bezugsfach im Bachelorstudium eine Qualifikation erworben wurde, die mit dem Abschluss des Bezugsfachs gemäß Satz 1 vergleichbar ist.
- c) Beim Masterstudium für das Lehramt für die Primarstufe mit Schwerpunktbildung auf die

Inklusionspädagogik sind nur die Fächer Deutsch und Mathematik zulässig.

- d) Beim Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II ist die Verbindung der Fächer Geschichte, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) und Politische Bildung sowie der Fächer Polnisch, Russisch und Sorbisch (Wendisch) nicht zulässig.
- e) Die Fächer Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) und Wirtschaft-Arbeit-Technik (WAT) können beim Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II nur bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I gewählt werden.
- f) Das Fach Latein kann beim Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II nur bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II gewählt werden.

§ 5 Eignungsmaßnahmen

(1) Als Nachweis der Teilnahme an Maßnahmen zur Feststellung der individuellen Eignung gemäß § 2 Nr. 2 gilt beim Studium für das Lehramt für die Primarstufe die Teilnahme am Integrierten Eingangspraktikum (IEP) und beim Studium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II die Teilnahme am Orientierungspraktikum (OP) sowie der diesen Praktika jeweils zugeordneten Veranstaltungen im Rahmen des lehramtsbezogenen Bachelorstudiums an der Universität Potsdam. Die Teilnahme wird durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls dokumentiert, in dem das jeweilige Praktikum enthalten ist.

(2) Sofern die in Absatz 1 genannten Module nicht im Rahmen des Bachelorstudiums erfolgreich absolviert bzw. nicht im Wege der Anerkennung gemäß § 16 angerechnet wurden, kann die Teilnahme an einer Maßnahme im Sinne des § 2 Nr. 2 in anderer Weise nachgewiesen werden. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Maßnahmen erfolgt durch den für den Studienbereich Bildungswissenschaften des jeweiligen Lehramts zuständigen Prüfungsausschuss. Hierbei sind die „Empfehlungen zur Eignungsabklärung in der ersten Phase der Lehrerbildung“ der KMK zu berücksichtigen.

§ 6 Wahl des Schwerpunkts beim Lehramt für die Sekundarstufen I und II

Bei der Immatrikulation in das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II erfolgt die Wahl der Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I oder auf die Sekundarstufe II. Die Schwerpunktbildung auf die jeweilige Sekundarstufe gilt einheitlich für alle Fächer und Studienbereiche. Der Schwerpunkt kann nur einmal gewechselt werden. Der Wechsel des Schwerpunkts ist im Rückmeldezeitraum im Studienbüro/ Studierenden-

sekretariat anzuzeigen.

§ 7 Zulassungsbeschränkungen

Im Falle der Einführung von kapazitätsbedingten Zulassungsbeschränkungen zu lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für das Lehramt für die Primarstufe bzw. für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) ist das Verfahren der Zulassung in einer Zulassungsordnung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Fassung des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) zu regeln.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anhang (zu § 3 Abs. 2 a) und b)):

Lehramtstypen

Lehramt bzw. Schwerpunktbildung Universität Potsdam (Masterstudium)	Lehramtstyp gemäß Rahmenvereinbarung der KMK
Lehramt für die Primarstufe	Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe (Lehramtstyp 1)
Lehramt für die Primarstufe mit Schwerpunktbildung auf die Inklusionspädagogik	
Lehramt für die Sekundarstufen I und II mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I	Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3)
Lehramt für die Sekundarstufen I und II mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II	Lehrämter für die Sekundarstufe II [allgemeinbildende Fächer] oder für das Gymnasium (Lehramtstyp 4)